

Satzung des Fördervereins Frönspert e.V. (Ä)

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Frönspert e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 58675 Hemer
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter der Nr.: 856 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Leistung, Vereinsvermögen

1. Der Verein unterstützt Freizeitaktivitäten und Projekte der Patienten der LWL-Klinik Hemer und der Betreuten des Wohnverbundes. Er sorgt sich damit um die Förderung der öffentlichen Gesundheit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

2. Rechtsansprüche auf Leistungen können an den Verein nicht gestellt werden.

3. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige Person, die einen beliebig hohen Jahresbeitrag bezahlt, kann Mitglied werden, auch juristische Personen können eine Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahme.

Jedes Mitglied soll bestrebt sein, im Sinne des Vereins zu wirken.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig bei Vorliegen eines Grundes, der dem Ansehen und Wirken des Vereins schädlich ist. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Beirat des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer)
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand des Vereins wird für drei Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind, jeweils zwei von ihnen gemeinsam, vertretungsberechtigt in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden. Vom Vorstand wird die Mitgliederversammlung einberufen, er leitet die Verhandlungen (Versammlungen) und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Über die Verhandlungen, die Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins, koordiniert und ist Mittler zwischen Verein und Klinik, lädt zur Sitzung ein und regelt nach Rücksprache mit dem Vorstand die Verwendung der Gelder.

4. Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens drei Personen beratend zur Seite. Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachten. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, der Zeit und Ort bestimmt. Die Einberufung hat schriftlich zu ergehen und muss mindestens acht Tage vorher erfolgen. Über die Führung der Geschäfte, insbesondere die Verwendung der Einkünfte, ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Steuerpflicht mitzuteilen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Iserlohn

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des Antrages auf Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die LWL-Klinik Hemer, dass im Sinne des Vereins zweckgebunden für die Patienten und Bewohner verwendet wird.